

Die aktuellen Beschlüsse des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (CITES). - Neuer internationaler Schutz für sämtliche Palisanderarten seit 10/2016.

Vorbemerkung: Dieses Skript behandelt NICHT die Problematik hinsichtlich Elfenbein, Schildpatt, Rio-Palisander u.ä., die bereits jetzt schon in der höchstem Schutzstufe stehen, hierfür konsultieren Sie bitte Ihren Instrumentenbauer oder diverse Internetseiten.

BESCHLUSS:

Auf ihrer letzten Konferenz haben die Vertragsstaaten des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sämtliche Palisander-Arten¹ unter internationalen Schutz gestellt. Mit dem Holz dieser Arten darf ab dem 2.1.2017 grundsätzlich nicht mehr ohne CITES-Aus- bzw. Einfuhrgenehmigungen gehandelt oder eine Grenze übertreten werden.

Zusätzlich ist Siam-Palisander (*Dalbergia cochinchinensis*) unter besonderen Schutz gestellt worden.

AUSNAHMEN FÜR PRIVATE REISEN.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Grenzübertritte zum „nichtkommerziellen Gebrauch“ mit Palisander² im Gesamtgewicht von bis zu 10 kg. Unter „nichtkommerzielle Ausfuhr“ fällt jede Reise eines Musikers, der mit seinem Instrument für Konzert- oder Studienzwecke ins Ausland reist, auch wenn er Gage für sein Konzert bekommt. Auch eine Privatreise ohne Konzert ist natürlich „nichtkommerziell“.

Da die Zubehörteile von Streichinstrumenten immer unterhalb der 10kg-Grenze liegen, sollte also bei einer normale Konzert- oder Privatreise der Grenzübertritt ins Ausland problemlos möglich sein.

(Beachte: Grenzübertritte innerhalb der EU sind nicht reglementiert, da innerhalb der EU grundsätzlich die volle Reisefreiheit von Personen und Waren gilt)

VORAUSSETZUNGEN:

Der Musiker muss an der Grenze nachweisen können, dass er kein Rio-Palisander und kein Siam-Palisander besitzt – hierfür wird eine „Declaration of Materials“ international akzeptiert, wenn sie in Englisch, Französisch oder Spanisch ausgestellt ist.

Ferner macht es Sinn, Nachweise mitzunehmen, dass es sich um eine Konzert- oder Privatreise handelt, dass also eine „nichtkommerzielle Ausfuhr“ vorliegt.

Eine „Declaration of Materials“ kann Ihr Instrumentenbauer ausstellen, wenn klar ist, welche Palisanderart in Ihrem Instrument verbaut worden ist.

Wenn der Lieferant des Zubehörs bekannt ist, kann man oft relativ unproblematisch die Palisanderart zertifizieren. Bei älteren Zubehörteilen aus Palisander kann es jedoch vorkommen, dass Ihr Instrumentenbauer die botanische Art nicht eindeutig identifizieren kann.

In diesem Fall kann man

- eine wissenschaftliche Bestimmung der verwendeten Holzart in einer staatlich anerkannten Zertifizierungsstelle³ beauftragen
- oder die nicht bestimmbar Palisanderteile ersetzen lassen durch Zubehörteile aus anderen, nicht geschützten Holzarten.

Diese Ausnahmeregelung für private Reisen greift nicht, wenn das Instrument auf der Reise verkauft werden soll.

1 Sämtliche Palisanderarten aus der Pflanzengattung *Dalbergia* (außer Rio-Palisander) sind nun in der Schutzstufe CITES Anhang II, Rio-Palisander (*Dalbergia nigra*) bleibt in der höchsten Schutzstufe von Anhang I.

2 Diese Reiseerleichterungen gelten für alle Palisanderarten AUSSER Rio-Palisander und Siam-Palisander, denn diese stehen unter besonderem, höheren Schutz: Rio Palisander ist in der höchsten Schutzstufe Anhang I, Siam-Palisander ist in Schutzstufe Anhang II, jedoch ohne die Reiseerleichterung für Kleinmengen unter 10kg. Ein Grenzübertritt mit diesen Holzarten ist auch für den Privatzweck nur mit CITES Aus- und Einfuhrgenehmigungen und nur mit Anmeldung (roter Zolldurchgang) erlaubt.

3 Die Bestimmung erfolgt dann mithilfe von Mikroschnitten, es muss also Material entnommen werden. Ausführung z.B. im Thünen Institut, Hamburg, www.thuenen.de, ein wissenschaftliches Gutachten kostet ca. 100€

HANDEL.

Der Handel mit Gegenständen aus Palisander ist ab dem 2.1.2017 grundsätzlich ohne die erforderlichen CITES- bzw. Nachweisdokumente illegal.⁴

AUSNAHMEN VOM HANDELSVERBOT

Wenn Sie vor dem 2.1.2017 Ihre Bestände⁵ an Palisander⁶ als „Altbestand“ haben registrieren lassen, gelten sie als „Pre-convention-Material“ und bleiben unter u.g. Auflagen legal handelbar.

Als „Registrierung“ wird bei Instrumenten von Musikern eine **vor dem 2.1.2017** ausgestellte „Declaration of Materials“ (s.o.) akzeptiert, ausreichend wäre auch eine detaillierte Kaufquittung über diese Palisanderteile mit Datum **vor dem 2.1.2017**.

Instrumentenbauer müssen ihre gesamten Altbestände an Palisander⁶ bis zum 2.1.2017 bei ihrer lokalen Naturschutzbehörde⁷ anmelden, sie sind zusätzlich noch verpflichtet, über die Altbestände an Palisander⁶ genau Buch zu führen.

- HANDEL INNERHALB DER EU

Ein Verkauf Ihres Instruments mit Palisanderteilen⁶ innerhalb der EU ist dann legal, wenn Sie dem Käufer den legalen Vorerwerb (Altbestand) nachweisen. Es sind keine weiteren Genehmigungen notwendig.

Instrumentenbauer sind zusätzlich noch verpflichtet, in ihrer Buchführung über geschützte Hölzer den Verkauf zu vermerken und die verkaufte Menge auszutragen.

- HANDEL AUSSERHALB DER EU

Ein Verkauf eines Instruments mit Altbeständen an Palisanderteilen⁶ außerhalb der EU ist dann legal, wenn Sie folgende Dokumente besitzen:

- eine „Vorlagebescheinigung“ Ihrer lokalen Naturschutzbehörde⁷
- eine „Wiederausfuhrbescheinigung“ (CITES-Ausfuhrgenehmigung) des Bundesamts für Naturschutz.

Beide Dokumente können Ihnen nur dann ausgestellt werden, wenn Sie den legalen Vorbesitz (Altbestand) nachweisen können.

Beachte: Der Handel mit Altbeständen von Siam-Palisander ist unter den o.g. Voraussetzungen erlaubt, der unkomplizierte Grenzübertritt über den grünen Zolldurchgang hingegen nicht.

SCHENKUNGEN / ERBFALL

Weitere Ausnahmen gibt es für die Schenkung und den Erlass von Musikinstrumenten mit geschützten Materialien: Wenn die Schenkung dokumentiert wurde (mit genauer Bezeichnung der geschützten Teile) und außerdem dokumentiert wurde, dass keine Gegenleistung erfolgte, dann ist der Erwerb für den Beschenkten legal.

Auch der Erwerb von geschütztem Material in einem Erbfall ist legal, wenn das geschützte Material im Testament beschrieben wurde.

Für Details und weitergehende Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre lokale Naturschutzbehörde.

Dieses Skript wurde in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Naturschutz in Bonn erstellt und bildet den Kenntnisstand vom 21.11.2016 ab. Das Skript wurde nach bestem Wissen erstellt, der Autor kann jedoch keinerlei Gewährleistung für juristische Richtigkeit übernehmen. Hamburg, am 21.11.2016, Andreas Hampel

⁴ Dies umfasst auch den Verkauf von Privatpersonen an Privatpersonen.

⁵ Auch Kleinmengen wie ein Satz Wirbel oder ein Saitenhalter fallen unter diese Regelung.

⁶ Hier sind alle Palisanderarten AUSSER Rio-Palisander gemeint. Siam-Palisander als neue, nach CITES geschützte Art kann ebenfalls bis zum 2.1.2017 als Altbestand legalisiert werden. Für Siam-Palisander gelten allerdings NICHT die Reiseerleichterungen für Kleinmengen bis 10kg.

⁷ Die lokalen Naturschutzbehörden sind meist bei den Landratsämtern angesiedelt, eine Liste finden Sie unter www.bfn.de